

Satzung des Billard Club Berlin e.V.

Geschäftsanschrift:

Billard Club Berlin
bis auf weiteres Thomas Fritsch
Wilhelm-von-Siemens-Str. 16/18
12277 Berlin

1. Vorsitzender
Thomas Fritsch

2. Vorsitzender
Dirk Stumpf

Kassenwart
Christopher Rong
(Kom.)

1. Aufsichtsratsmitglied

Marko Thoms

Sport- und Jugendwart
Alfred Kraemer (Kom.)

2. Aufsichtsratsmitglied

N.N.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 10.06.2018 gegründete Verein führt den Namen „Billard Club Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Charlottenburg eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.“ Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Der Verein beantragt schnellstmöglich die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31.07. eines Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Billard. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampf-, Senioren-, sowie Handicapsport.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein strebt eine sichere finanzielle Grundlage an.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte (Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung) ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden 2. Vorsitzender
- c) dem Kassenwart
- d) Sportwart (erweiterter Vorstand)
- e) Jugendwart (erweiterter Vorstand)

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Mitwirkung bei der strategischen Planung
3. Vorbereitung des Wirtschaftsplans
4. rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung im Tagesgeschäft.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

Der Vorstand stellt sicher, dass die vereins- und satzungsbedingten Aufgaben ordnungsgemäß durch ihn erfüllt werden und erstellt vor der Mitgliederversammlung für das kommende Vereinsjahr einen Haushaltsplan. Ausgenommen hiervon ist das Gründungsjahr. Alle wesentlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten entsprechend der Satzung und dem Zweck, stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab

Jedes Vorstandsmitglied kann nach außen den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist bei Angelegenheiten die einen Wert von 250,- EURO übersteigen die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes einzuholen, ab einem Wert von 2500,- Euro ist zusätzlich die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können in den regulären Vorstandssitzungen, bei Bedarf aber auch telefonisch oder fernschriftlich gefasst werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Sollte keine Entscheidung getroffen werden können, kann der Vorstand den Aufsichtsrat als Schlichter hinzuziehen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre per Akklamation gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Beauftragten haben alle in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiet anfallenden Aufgaben für den Verein zu erfüllen und eigene Initiativen für die Vereinsarbeit zu entwickeln. Sie vertreten den Verein bei Fachtagungen nach Absprache mit dem Vorstand.

Der Vorstand haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 4 Aufsichtsrat des Vereins

Der Verein erhält einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat soll /kann durch eine, dem Verein fremde Person sowie eine/ zwei dem Verein zugehörige Personen, besetzt werden. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand in der Ausübung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit und hat ein Informationsrecht.

Der Aufsichtsrat beruft mind. zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung ein.

Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen den Zweck oder die Satzung so hat der Aufsichtsrat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

1. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag, sonstige Rechtsgeschäfte).
2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ggü. eine Informationspflicht.
3. Mitwirkung bei der strategischen Planung, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird.
4. Beratung des Wirtschaftsplans, über den je nach Größe des Vereins in der Mitgliederversammlung entschieden wird.
5. Beratung des Vorstandes.
6. Operative Kontrolle, z.B. durch vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich und laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse.
7. Zustimmung zu besonderen Geschäften, z.B. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme.
8. Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
9. Repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen.

Der Aufsichtsrat wird für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt dasselbe Verfahren wie bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat hat eine kontrollierende und beratende Funktion. Es findet zweimal im Jahr eine Aufsichtsratssitzung statt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Passive Mitglieder

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

- e) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- f) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (unter Vorlage der Sorgeberechtigung) erforderlich.
- g) Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entsprechend § 3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Es besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und dargelegt werden.

Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes richten sich nach § 9 der Satzung.

§ 7 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden. Die, Abt sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen (Sportordnung, Beitragsordnung et.al.) des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto zu überweisen zum dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

§ 9 Maßregelungen

Gegen alle Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen oder der Ausschluss beschlossen werden:

wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.

wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahresbeitrag.

wegen vereinsschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens sowie Diskriminierung i.S.§ 3 der Satzung oder unehrenhafter Handlungen.

In den o.g. Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung bzw. den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich/Email einzuladen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung bzw. den Ausschluss ist dem Betroffenen per Post/Email zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde i.S.v. §126 BGB ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen per Post/E-Mail zuzustellen. Dieser Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Werktag nach Aufgabe der Post/Email an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Der Rechtsweg gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat
- d) der erweiterte Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Präambel: Die Aufnahme per Ton oder Bild der Mitgliederversammlung zu Protokollzwecken ist ausdrücklich (schriftl. Einwilligung) gestattet und wird nach Niederschrift gelöscht.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für die Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes und die Bestimmung des Aufsichtsrates.

Darüber hinaus für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwart
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- b) mindestens jährlich, einmal Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladung gilt auch per Email als wirksam zugestellt und muss im Vereinsheim per Aushang und/oder der Vereinsinternetseite bekannt gemacht werden.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich/per Email beim Vorstand einzureichen.

Der Gegenstand der Beratung (= die Tagesordnung) ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Aushang im Vereinsheim und / oder der Internetseite bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahl erfolgt per Akklamation.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme, der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

Anträge können bis 14 Tage (Eingang beim Vorstand; es gilt

Maileingangsprotokoll oder Poststempel) vor der Mitgliederversammlung von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder einen Beauftragten angefertigt, und vom Versammlungsleiter und dem Beauftragten unterzeichnet. Das Protokoll muss spätestens 14 Tagen nach der Versammlung den Mitgliedern per Aushang im Vereinsheim und/oder auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten sowie Jugendliche, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr erreicht haben besitzen Stimm- und Wahlrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Landes Sportbund Berlin e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Berlin mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Beitragsordnung/Sportordnung

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Sportordnung.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorhergehenden Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen, so gilt die gesetzliche Vorschrift, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 10.06.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Billard Club Berlin beschlossen worden.

1. Vorsitzender, Thomas Fritzsch
2. Vorsitzender, Dirk Stumpf
3. Schatzmeister, Christopher Rong (Kom.)